

Konsultation zum NEP 2030 (2019) 1. Entwurf

Im NEP 2030 (2019) 1. Entwurf der ÜNB wird an keiner Stelle zu der veränderten Situation bei der Verstromung von Kohle eingegangen.

Bei der Vorstellung des NEP in Berlin wurde zwar mündlich auf die laufenden Aktivitäten der ÜNB hingewiesen, im Sinne einer korrekten Behandlung der Situation sollte darüber hinaus aber auch dieser Umstand schriftlich im NEP Erwähnung finden. Darüber hinaus sollte von den ÜNB im Dokument ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise unterbreitet werden.

Im vorliegenden NEP 2030 (2019) 1. Entwurf wird eine gemäß Szenariorahmen vorgesehene Reduzierung der Kohleverstromung berücksichtigt.

Was nicht dargestellt wird, ist die damit verbundene Reduzierung der Übertragungsleistung auf Leitungen, die Strom von zukünftig abgeschalteten oder mit reduzierter Kapazität laufenden Kohlekraftwerken transportieren.

Es ist anzunehmen, dass einige Leitungen deutlich weniger belastet werden und damit gegebenenfalls zurückgebaut werden können, da sie die Mindestbelastung nicht mehr erreichen.

Der NEP sollte um entsprechende Informationen erweitert und präzisiert werden.

Im NEP 2030 (2019) 1. Entwurf wird von „Dumped Energy“ gesprochen.

Die Verwendung dieses Begriffes sollte nicht erfolgen.

„Dumped Energy“, also weggeworfene Energie, gibt es nicht, da erzeugte elektrische Energie zeitgleich verbraucht werden muss, sei es durch Verbraucher selbst oder durch Speicherelemente. Der Begriff ist daher fachlich falsch.

Besser wäre es von „Nicht genutzte Energie“ zu sprechen da dies dem tatsächlichen Vorgang entsprechen würde.

Weiterhin ist „Dumped Energy“ ein sehr negativ besetzter Begriff, der stark polarisiert und eine sachliche Diskussion sehr erschwert.

Im NEP 2030 (2019) 1. Entwurf wird eine sehr deutliche Zunahme des Exports von elektrischer Energie ermittelt.

Ein Teil der ermittelten Neubaumaßnahmen ist u.a. erforderlich, um diesen Export von elektrischer Energie zu gewährleisten.

Damit wird das bisherige Prinzip verlassen, nachdem davon auszugehen ist, dass Export und Import zu einzelnen Ländern in gleichen Größenordnungen erfolgt und daher ausgeglichen ist.

Im Interesse der Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland die, im europäischen Vergleich, sehr hohe Stromkosten haben, sollte in einer Kalkulation dargestellt werden, welche Entlastung der Verbraucher eintreten würde, wenn für die Exporte/Importe Netzentgelte zum Ansatz gebracht werden würden.

Auch wenn es nicht die Aufgabe der ÜNB ist, eine solche Berechnung ohne rechtliche Grundlage vorzunehmen, so sollte doch die gesellschaftliche Verantwortung der ÜNB Anlass genug sein, solche Überlegungen anzustellen, im Rahmen eines NEP zu veröffentlichen und zur Diskussion zu stellen.

